

V E R E I N B A R U N G

zwischen dem Landkreis Altenkirchen - vertreten durch den Landrat -

u n d

dem Deutschen Roten Kreuz (Kreisverband Altenkirchen)

- vertreten durch den Kreisvorsitzenden -

I. Allgemeines

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz -LBKG- vom 02. November 1981) haben die Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen.

Die medizinische Versorgung von Verletzten oder sonstigen Geschädigten ist Teil dieser Gesamtplanung, die durch eine spezielle Planung nach dem

Rahmen-Alarm- und Einsatzplan für die medizinische Versorgung bei Gefahrenlagen nach dem LBKG im Rahmen des Rettungs- und Sanitätsdienstes (Rahmen-Alarm- und Einsatzplan Rett./San. - RAEP Rett./San. -)

zu regeln ist, wenn

1.) außer dem Rettungsdienst i.S. des RettDG auch andere Kräfte im Einsatz sind und eine Koordination zwischen diesen notwendig ist (ausgenommen, wenn außer dem Rettungsdienst nur Polizei am Einsatzort tätig ist)

o d e r

2.) eine Großzahl von Erkrankten, Verletzten oder sonstigen Geschädigten zu versorgen sind

o d e r

3.) bei einer Großschadenslage.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des LBKG ist es u.a. Aufgabe der Landkreise

- Ausrüstungen der überörtlichen Allgemeinen Hilfe bereitzuhalten
- dafür zu sorgen, dass Einheiten des Katastrophenschutzes bereitstehen und
- diese über die erforderlichen baulichen Anlagen und die erforderliche Ausrüstung verfügen.

Der Landkreis ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBKG).

Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 2 LBKG).

II. Vereinbarung

Zur Aufstellung von Schnelleinsatzgruppen (SEG) mit Leitender Notarztgruppe (LNG) einschl. der Organisatorischen Leiter wird zwischen dem Landkreis Altenkirchen und dem DRK-Kreisverband Altenkirchen folgende Vereinbarung getroffen:

- a) Der Landkreis beschafft die notwendige Ausstattung und stellt diese dem DRK-Kreisverband zur Verfügung. Hierzu zählen auch bundeseigene Einsatzfahrzeuge inkl. Ausstattung.
- b) Der DRK-Kreisverband stellt die SEG mit LNG (einschl. Org. Leiter) personell auf und bringt diese, soweit erforderlich, unter. Es wird gewährleistet, dass diese Einheit ständig einsatzbereit ist.

Die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Fahrzeuge sowie die Ausstattung werden dem DRK-Kreisverband zur Nutzung übergeben, sie verbleiben im Eigentum des Landkreises bzw. des Bundes. Der DRK-Kreisverband stellt sicher, dass das ausgebildete Personal jederzeit für den fachgerechten Betrieb der v.g. Fahrzeuge einschl. der Ausstattung und Einbauten zur Verfügung steht.

Über den Einsatz und die Alarmierung von SEG, LNG und Org. Leiter entscheidet der Einsatzleiter nach § 25 LBKG oder die Rettungsleitstelle Montabaur.

Veränderungen an den Fahrzeugen und den Ausstattungsgegenständen sowie der Aus- und Umbau von Teilen dürfen nur im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung vorgenommen werden.

Durch Bewegungsfahrten ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge monatlich mindestens 50 km zurücklegen, sofern diese Fahrleistung nicht anderweitig erreicht wird.

Erhält der DRK-Kreisverband für den Einsatz von Fahrzeugen und Ausstattung eine Nutzungsentschädigung, so wird bei kreiseigenen Fahrzeugen hiervon ein Anteil von 60 % an den Landkreis abgeführt.

Die Fahrzeuge und die zugehörige Ausstattung unterliegen der Überprüfung durch die Kreisverwaltung.

Eine Nutzung für nicht organisationseigene Zwecke ist nicht zulässig.

III. Kostenträgerschaft und sonstige Leistungen

A. Der Landkreis übernimmt folgende Kosten und Leistungen:

1. Beschaffung der notwendigen Ausstattung für kreiseigene Fahrzeuge
2. Übernahme von Lehrgangs- und Seminargebühren für LNA und OrgL
3. Einsatzentschädigung für LNA und OrgL

LNA: Einsatzdauer bis zu 2 Std. pauschal 180,-- DM, jede weitere 94,- €
Stunde 60,-- DM 31,-

OrgL: Einsatzdauer bis zu 2 Std. pauschal 120,-- DM, jede weitere 62,- €
Stunde 50,-- DM 26,-

4. Kosten für Einsätze und angeordnete Übungen, auch Erstattung fortgewährter Leistungen

Fahrtkostenerstattung: 52 Pfg./km (30 ct.)

5. Aufwendungen für grössere Reparaturen an kreiseigenen Fahrzeugen
6. Kosten für Inspektionen und TÜV-Abnahmen von kreiseigenen Fahrzeugen
7. Austausch und Ersatz med. Versorgungs- und Verbrauchsgüter
8. Abschluss einer Haftpflichtversicherung für bundeseigene Fahrzeuge

Kosten für Reparaturen, Inspektionen und TÜV-Abnahmen an bundeseigenen Fahrzeugen gehen zu Lasten des Bundes!
=====

B. Das Deutsche Rote Kreuz -Kreisverband Altenkirchen- übernimmt folgende Kosten und Leistungen:

1. Ausgaben für Unterbringung, Wartung, Pflege und Unterhaltung der kreiseigenen Fahrzeuge und Ausstattungen.

Der Bund zahlt für die Unterbringung der bundeseigenen Fahrzeuge Miete gem. Mietvertrag.

2. Abschluss einer Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung (Der DRK-Kreisverband ist Halter der kreiseigenen Fahrzeuge).
Abschluss einer erweiterten Haftpflichtversicherung bei Verwendung bundeseigener Fahrzeuge für organisationseigene Zwecke.
3. Beseitigung von Beschädigungen an den Fahrzeugen und der Ausstattung durch Dritte.
4. Ersatz in Verlust geratener Ausstattungsgegenstände.
5. Ersatz bzw. Beseitigung von Schäden aus unerlaubter Handlung des Bedienungspersonals und sonstiger Einsatzkräfte.

IV. Schlussvermerk

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Sie kann jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen ausnahmslos der Schriftform.

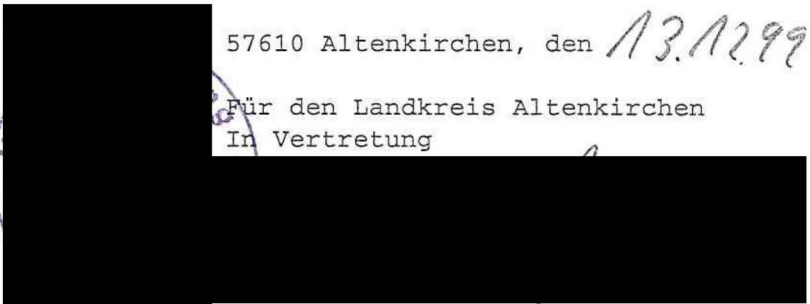
57610 Altenkirchen, den 23.12.99

Für das Deutsche Rote Kreuz


-DRK-Kreisgeschäftsführer-

57610 Altenkirchen, den 13.12.99

Für den Landkreis Altenkirchen
In Vertretung


(Ottmar Haardt)
-1. Kreisbeigeordneter-